

Sitzung vom 14. April 1999

**747. Postulat (Subventionierung teilstationärer Angebote)**

Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, Kantonsrat Thomas Müller, Stäfa, und Kantonsrätin Susanna Rihs-Lanz, Glattfelden, haben am 25. Januar 1999 das folgende Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie im Sinne einer Übergangslösung bis zum Zeitpunkt des Vorliegens eines neuen Jugendhilfegesetzes die Subventionierung teiltreuer Angebote und der aufsuchenden Familienhilfe sichergestellt werden kann.

Begründung:

Bei der Entscheidung, welche Unterstützung und Hilfe einer Familie zukommen soll, welche ihre Erziehungsfunktion nicht (mehr) angemessen wahrnehmen kann, sollten nicht primär finanzielle, sondern fachliche Überlegungen wegleitend sein. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen lassen allerdings nur Beiträge an die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Mitfinanzierung der Heime zu. Teilbetreute Formen und aufsuchende Hilfeformen zur Stärkung und Sanierung der bestehenden Familienstrukturen können gemäss der gegenwärtigen Gesetzeslage finanziell nicht unterstützt werden. Das führt dazu, dass Versorger oftmals Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in vollbetreuten Angeboten wählen, weil so am wenigsten Kosten anfallen, obwohl allenfalls aus fachlicher Sicht eine Teilbetreuung oder eine Stärkung der Familie mittels aufsuchender Familienhilfe angemessener wäre. Die Umsetzung der Ergebnisse des Projektes wif! 31 in die Formulierung neuer gesetzlicher Grundlagen dürfte wohl noch mehrere Jahre dauern. Deshalb wäre eine Übergangslösung im Interesse aller Beteiligten notwendig.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Susanna Rusca Speck, Zürich, Thomas Müller, Stäfa, und Susanna Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Verordnung über die Jugendheime vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) sind Einrichtungen beitragsberechtigt, die «dazu bestimmt sind, mehr als fünf Minderjährige jeder Altersstufe während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufzunehmen». Unter diese Bestimmung fällt die Mehrzahl der im Kanton domizilierten Kinder- und Jugendheime. Diesen werden jährlich rund 10 Mio. Franken Staatsbeiträge ausgerichtet. Angebote, in denen die Kinder oder Jugendlichen lediglich teilweise betreut werden (z.B. nur morgens vor der Schule/Lehre und abends) sind jedoch nicht beitragsberechtigt.

Die Nachfrage nach der so genannten teilstationären Betreuung hat stark zugenommen und deren Einsatz ist in vielen Fällen angezeigt. Diese Angebote sind deshalb auch Teil des Leistungsrasters im wif!-Projekt Nr.31, Reorganisation der Jugendhilfe. Sie sollen in einer künftigen Jugendhilfestruktur ihren festen Platz haben und von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden.

Das wif!-Projekt Reorganisation der Jugendhilfe will aber nicht nur die künftig zu erbringenden Leistungen umschreiben, sondern auch deren Finanzierung neu regeln, d.h. einen neuen Verteilschlüssel zwischen dem Leistungsempfänger, der Gemeinde und dem Kanton festlegen. Diesem neuen Finanzierungsmodell soll nicht mit Übergangslösungen vorgegriffen werden.

Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an teilstationäre Angebote würde ausserdem vom Staat aufzubringende Mehrkosten von rund Fr. 500000 pro Jahr nach sich ziehen. Dies ist zum heutigen Zeitpunkt nicht zu verantworten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**